



Bern, 12. Oktober 2011

Geht zur Stellungnahme an:

die Kantonsregierungen

Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 12. Oktober 2011 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den betroffenen und interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum genannten Gesetzesentwurf durchzuführen.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, die von der Schweiz aus im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen zu regeln. Er trägt dazu bei, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz umzusetzen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Tätigkeiten ex lege verboten werden. Vorgesehen sind auch ein System mit Verboten, die von der zuständigen Behörde in konkreten Fällen verhängt werden können, sowie ein Verfahren für die vorgängige Meldung von Tätigkeiten im Sicherheitsbereich, die von der Schweiz aus im Ausland erbracht werden.

Der Gesetzesentwurf wird für Personen und Unternehmen gelten, die von der Schweiz aus im Ausland private Sicherheitsdienstleistungen erbringen oder die in der Schweiz eine Dienstleistung in Zusammenhang mit privaten Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen. Er verbietet von Gesetzes wegen die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts («Söldnerverbot») sowie Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten (Verbot der Gründung von «Söldnerarmeen» in der Schweiz) oder mit schweren Menschenrechtsverletzungen. Zur Kontrolle der im Ausland ausübenden Tätigkeiten sieht der Entwurf für die Unternehmen eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde vor. Die Behörde verbietet Tätigkeiten, die den Zielen des Gesetzes widersprechen. Der Bundesrat kann jedoch eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Unternehmen können andererseits Dienstleistungen im Ausland erbringen, wenn diese kein Problem darstellen.

Der Gesetzesentwurf gilt zudem für Bundesbehörden, die einem Sicherheitsunternehmen die Wahrnehmung bestimmter Schutzaufgaben im Ausland übertragen oder die ein solches Unternehmen beiziehen. Er regelt die Voraussetzungen für den Einsatz der Unternehmen.



Im Anhang erhalten Sie den Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen sowie den erläuternden Bericht dazu. Zusätzliche Exemplare dieser Unterlagen sind unter folgender Adresse erhältlich:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen zum Entwurf **bis am 31. Januar 2012** zukommen zu lassen. Ihre Stellungnahme können Sie an folgende Behörde senden:

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

oder an folgende E-Mail-Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Für allfällige Fragen stehen Ihnen Frau Simone Füzesséry (031 322 47 59; simone.fuzessery@bj.admin.ch) oder Herr Marc Schinzel (031 322 35 41; marc.schinzel@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (d/f/i)
- erläuternder Bericht zum Gesetzesentwurf (d/f/i)